

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. September 1994

2826. Nutzungsplanung Aesch (Revision)

Am 1. Juni 1994 setzte die Gemeindeversammlung Aesch die revidierte Bau- und Zonenordnung fest. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. Juli 1994 und des Bezirksrates Dietikon vom 18. Juli 1994 keine Rekurse eingegangen.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Es wird eine massvolle bauliche Verdichtung ermöglicht. Der eingereichte Bericht genügt den Anforderungen gemäss Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung nicht. Insbesondere gibt er zu wenig Aufschluss darüber, wie der Nutzungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumplanung berücksichtigt bzw. wie sich die geänderten Bestimmungen bezüglich der Ausnützung auswirken werden. Da es sich bei diesen Änderungen vorab um jene Regelungen handelt, welche nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes ohnehin formlos eine Änderung erfahren, kann der inhaltliche Mangel des Berichts hingenommen werden. Eine weitere Revision des Zonenplans wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund der neu festgesetzten übergeordneten Richtpläne von Kanton und Region als erforderlich erweist.

Gemäss Art. 3 Abs. 5 ist das Erstellen von Aussenantennen in den Kernzonen verboten. Nach neuem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991, in Kraft seit 1. April 1992, sind hingegen Antennenverbote nur noch unter erheblich strengeren Voraussetzungen zulässig. Das Errichten einer Aussenantenne, mit der weitere Programme empfangen werden können, muss ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Interesse am Empfang der Programme das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt. Art. 3 Abs. 5 ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

Die Vorlage ist im übrigen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Revision der Nutzungsplanung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Aesch vom 1. Juni 1994 wird unter Vorbehalt gemäss Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Art. 3 Abs. 5 wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Aesch, 8904 Aesch (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bau- und Zonenordnung), das Verwaltungsgericht, die

Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. September 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi